Stiftung Nachhaltigkeit
Stadtsparkasse Düsseldorf

Für eine lebenswerte Stadt

Förderrichtlinien
der Stiftung Nachhaltigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf

Die Stiftung Nachhaltigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden: Stiftung Nachhaltigkeit) mit Sitz in Düsseldorf wurde Ende des Jahres 2024 als rechtlich selbständige Stiftung errichtet. Sie verfolgt gemäß ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO.

Zwecke der Stiftung sind nach § 2 Abs. 1 der Satzung

a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Ziff. 8 AO),
b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO)
c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Ziff. 7 AO)

im Gebiet der Städte Düsseldorf und Monheim am Rhein.

Im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zweckverfolgung setzt sich die Stiftung Nachhaltigkeit für eine zukunftsfähige und klimaneutrale Entwicklung in Düsseldorf und Monheim am Rhein ein. Unsere Vision ist es, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen gemeinsam mit engagierten Partnern, Bürgerinnen und Bürgern die Region in eine nachhaltige Zukunft zu führen, die innovativ und lebenswert für alle ist.
Wir fördern Projekte im Bereich Klima- und Umweltschutz, Wissenschaft & Forschung sowie Bildung, um nachhaltige Lösungen in der Region zu etablieren. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, Projekte in Düsseldorf und Monheim am Rhein zu unterstützen, die Menschen zusammenbringen und langfristig positive Wirkungen entfalten. So gestalten wir eine lebenswerte und klimafreundliche Zukunft – gemeinsam für alle!

Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können von steuerbegünstigten Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO gestellt werden, wie zum Beispiel:

- Als steuerbegünstigt anerkannte Vereine, Stiftungen oder gGmbHs.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Kommunen, Universitäten oder staatliche Schulen.

Privatpersonen oder Einzelinitiativen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen, sind aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen nicht antragsberechtigt.
Der Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis i.S.d. § 58a Abs. 2 AO beizufügen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die einem klaren gemeinnützigen Zweck dienen und einen regionalen Bezug zu Düsseldorf und/oder Monheim am Rhein haben.

Dazu gehören Projekte im Bereich Klima- und Umweltschutz, Bildung, Wissenschaft & Forschung, wie z.B.:

- Bildungsprojekte, die Menschen für Umwelt- und Klimathemen begeistern, entsprechende Kompetenzen vermitteln und konkret zum nachhaltigen Handeln motivieren,
- Maßnahmen und technische Lösungen, die zur Klimaneutralität und einer messbaren Reduktion von CO2-Emissionen beitragen
- innovative und praxisnahe Umweltprojekte
- Forschungsprojekte, die neue Möglichkeiten zur CO2-Reduktion eröffnen, eine Verzahnung von Wissenschaft und Praxis gewährleisten und so direkt zu einem nachhaltigeren Leben in unserer Region beitragen.

Die Förderung umfasst verschiedene Ausgaben wie z.B.:

- Materialkosten
- Personalkosten (sofern diese unmittelbar dem steuerbegünstigten Projekt zugeordnet werden können)
- Investitionen, die unmittelbar dem Projekt dienen.

Es können sowohl innovative als auch bewährte Projekte gefördert werden, sofern sie einen klaren gesellschaftlichen Nutzen aufweisen und die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:
- Abgeschlossene Projekte und bereits getätigte Ausgaben
- Laufende Personal- und Verwaltungskosten des Antragstellers
- Rücklagen oder Projekte, die ausschließlich kommerzielle Zwecke verfolgen

Weitere Informationen für Antragstellende

Verfahren der Antragstellung und Entscheidungsfindung

- Der Antrag wird über ein Formular bei der Stiftung eingereicht. Das Formular finden Sie auf unserer Website im Bereich *Downloads*. Der Umwelt zuliebe bitten wir Antragsteller das Formular elektronisch auszufüllen und an *info@snh-duesseldorf.de* zu senden.
- Über die Förderanträge entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- Antragsteller erhalten in jedem Fall eine schriftliche Rückmeldung.
- Die Fristen für die Antragstellung und das Datum der nächsten Entscheidungssitzung finden Sie auf unserer Website im Bereich *Förderungen und Projekte.*

Fördervereinbarung

- Die Förderung beginnt und endet gemäß der Fördervereinbarung.
- Die unterschriebene Fördervereinbarung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt an die Stiftung zurückgesendet werden.
- Verschiebungen oder Verlängerungen des Förderzeitraums müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über einen Mittelabruf des Antragstellenden entsprechend den in der Fördervereinbarung definierten Meilensteinen. Das Formular finden Sie auf unserer Website im Bereich *Downloads*.

Verwendung der Fördermittel

- Die Fördermittel dürfen ausschließlich für das Projekt verwendet werden, das in der Fördervereinbarung beschrieben ist.
- Änderungen im Finanzplan oder den Ausgaben müssen vorher schriftlich genehmigt werden.

Zwischen- und Abschlussberichte

- Zwei Monate nach dem Ende des Projekts muss ein Verwendungsnachweis und ein Abschlussbericht eingereicht werden.
- Falls das Projekt länger als ein Jahr dauert, müssen jährlich Zwischenberichte eingereicht werden.
- Die Stiftung Nachhaltigkeit behält sich vor, bei Bedarf auch weitergehende Nachweise über die Mittelverwendung anzufordern. Belege und Unterlagen sind daher auch nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Widerruf und Rückforderung von Fördermitteln

- Die Stiftung kann Fördermittel zurückfordern, wenn Berichte nicht rechtzeitig eingereicht werden.
- Im Falle des Nichtzustandekommens des Projekts sind die Fördermittel unverzüglich zurück an die Stiftung zu zahlen.
- Bei einer Mittelfehlverwendung oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen sind die Fördermittel unverzüglich und unter Beachtung einer marktüblichen Verzinsung zurückzuzahlen.

Hinweise zur Projektveröffentlichung

Die Stiftung freut sich, wenn das geförderte Projekt in der Presse oder auf Social Media bekannt gemacht wird, um die Transparenz zu fördern.

Bei öffentlich wirksamen Erwähnungen der Stiftung bitten wir Sie, uns darüber zu informieren und uns insbesondere mitzuteilen, wie die Erwähnung erfolgt und ob die Stiftung besonders hervorgehoben wird. Das Stiftungs-Logo kann bei der Stiftung angefragt werden.

Weitere Regelungen

Detaillierte Informationen zu allen Regelungen finden Sie in der Fördervereinbarung.